

Benutzungsordnung für die Benutzung der Mehrzweckhalle der Gemeinde Oelixdorf

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 21.06.2022 wird folgende Benutzungsordnung erlassen:

§ 1 Nutzung der Mehrzweckhalle

Die Mehrzweckhalle steht im Eigentum der Gemeinde Oelixdorf. Sie dient vorrangig dem Schul- und Vereinssport in der Gemeinde. Sie kann auf Antrag auch für kulturelle, soziale und gesellschaftliche Zwecke genutzt werden.

§ 2 Benutzungszeiten

(1) Die Halle steht vorrangig für schulische Zwecke zur Verfügung.

(2) Den übrigen Benutzergruppen steht die Halle in Abhängigkeit zu den aktuell geltenden Reinigungszeiten grundsätzlich für den allgemeinen Übungsbetrieb und sonnabends und sonntags von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr für Einzelveranstaltungen zur Verfügung. Die Umkleideräume müssen bis 22.00 Uhr verlassen sein. In besonderen Fällen kann die Gemeinde auch die Benutzung der Hallen über 22.00 Uhr hinaus gestatten.

(3) In den Ferien kann die Halle nur ausnahmsweise genutzt werden. Für die Erteilung von Ausnahmen ist die Gemeinde zuständig.

§ 3 Benutzungsplan

(1) Zwecks Sicherstellung eines reibungslosen Übungs- und Sportbetriebes wird unter Berücksichtigung der vorliegenden Bedarfsmeldungen der Grundschule am Störtal durch die Gemeinde ein Hallenbenutzungsplan jeweils geltend zum Schuljahresbeginn aufgestellt.

(2) Mit der Aufnahme der Übungsstunden und der Einzelveranstaltungen in den Benutzungsplan gilt die Genehmigung für die Benutzung der Halle als erteilt. Den nutzenden Vereinen wird der jährlich aufgestellte Benutzungsplan zugestellt.

§ 4 Allgemeiner Betrieb

(1) Nutzungsarten, die zu einer Beschädigung der Halle oder ihrer Einrichtungen führen können, sind untersagt.

(2) Die benutzenden Gruppen benennen eine Gruppenleiterin oder einen Gruppenleiter und mindestens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Der Gruppenleitung bzw. deren Stellvertretung ist für die Beachtung der Benutzungsordnung verantwortlich.

(3) Ohne die verantwortliche Gruppenleitung ist Mitgliedern der Gruppe das Betreten der Halle nicht gestattet. Die Gruppenleitung hat als Erste/Erster die Halle zu betreten und sie wieder als Letzte/Letzter zu verlassen.

(4) Anfang und Ende einer jeden Übungsstunde sind in dem in der Halle befindlichen Benutzungstagebuch einzutragen. Die Eintragung ist von der jeweiligen Gruppenleitung zu unterschreiben. Die Lehrkraft, die Gruppenleitung bzw. die oder der sonst Verantwortliche verlässt als Letzte/Letzter die Halle, nachdem sie/er sich davon überzeugt hat, dass sich alle Räume wieder in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden. Die Unterschrift gilt zugleich als Bestätigung des ordnungsgemäßen Hallenzustandes.

(5) Soweit Schäden festgestellt werden, sind diese im Benutzungstagebuch und zusätzlich auf einem Schadenbogen, der in der Halle ausliegt, einzutragen. Außerdem ist unverzüglich das Amt Breitenburg zu benachrichtigen. Bei Schäden erheblicher Art ist darüber hinaus sofort die Bürgermeisterin/der Bürgermeister zu informieren.

§ 5 Veranstaltungen mit Zuschauern

(1) Bei Veranstaltungen, denen Zuschauer beiwohnen, hat der Veranstalter Ordner und Absperrpersonal zu stellen. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Zuschauer nur die für sie vorgesehenen Teile der Halle betreten und die in dieser Benutzungsordnung enthaltenen Regeln einhalten. Außerdem hat der Veranstalter bei außerschulischen Veranstaltungen Erste Hilfe durch entsprechend befähigter Personen zu gewährleisten.

§ 6 Verhalten in der Halle, Umkleieräume, Waschräume

(1) Der Fußboden der Halle darf für sportliche und außerschulische Veranstaltungen nur barfuß, mit Strümpfen oder mit sauberen Hallenturnschuhen mit nicht färbenden Sohlen betreten werden. Jedes Betreten der Halle mit Straßenschuhen oder Stollenschuhen ist untersagt.

(2) Straßenschuhe sind in den Umkleieräumen auszuziehen.

(3) Die Gemeinde kann Ausnahmen bei besonderen Veranstaltungen zulassen

§ 7 Sportgeräte

(1) Alle Sportgeräte dürfen nur bestimmungsgemäß unter Aufsicht benutzt werden. Sie sind pfleglich zu behandeln.

(2) Lehrkräfte und Gruppenleitung sind dafür verantwortlich, dass sämtliche Geräte nach ihrer Benutzung ordnungsgemäß im Geräteraum abgestellt werden.

§ 8 Trennvorhänge und Beleuchtung

(1) Die Trennvorhänge und die Lüftungsanlagen dürfen nur von den Lehrkräften und den Gruppenleitungen nach entsprechender Einweisung durch die Schulhausmeisterin/den Schulhausmeister unter Beachtung der ausgehängten Bedienungsanleitung in Betrieb gesetzt werden.

(2) Beim Verlassen der Umkleide-, Wasch- und Duschräume sowie der Halleneinheiten ist das Licht auszuschalten und die Fenster zu schließen.

§ 9 Rauchen, Alkohol, Tiere

(1) Das Rauchen ist im gesamten Bereich der Halle einschl. aller übrigen Räume und Gänge nicht gestattet.

(2) Der Ausschank und der Genuss von Alkohol ist im gesamten Bereich der Halle einschl. aller Räume und Gänge nicht gestattet. Die Gemeinde kann Ausnahmen bei besonderen Veranstaltungen machen.

(3) Das Mitbringen von Tieren in die Halle ist untersagt.

(4) Alle Benutzergruppen sind verpflichtet, die Außentüren der Umkleideeinheiten vor Aufnahme des Sportbetriebes zu verschließen.

(5) Die in den Waschräumen vorhandenen Waschbecken dienen nur der Körperpflege. Schuhzeug darf in diesem Becken nicht gereinigt werden.

(6) Handwachs darf nicht benutzt werden.

§ 10 Aufsicht und Hausrecht

(1) Die Aufsichtspflicht für die Lehrkräfte, Gruppenleiterinnen/Gruppenleiter bzw. die Veranstaltungsleiterinnen/Veranstaltungsleiter ergibt sich aus den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Die Schulleitung oder deren Vertretung, ggf. in deren Auftrag die Schulhausmeisterin/der Schulhausmeister üben das Hausrecht über die Halle aus. Ihnen ist jederzeit zu allen Veranstaltungen Zutritt zu gewähren. Darüber hinaus steht der Schulleitung oder deren Vertretung für den Betrieb der innerschulischen Nutzung das Hausrecht zu. Unberührt hiervon bleibt das Hausrecht der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters als gesetzlicher Vertreter der Gemeinde.

(3) Den Anordnungen der das Hausrecht ausübenden Personen, die sich auf Einhaltung dieser Benutzungsordnung oder auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung beziehen, ist unbedingt Folge zu leisten. Sie können Personen, die sich den Anordnungen nicht fügen, den weiteren Aufenthalt in der Halle mit sofortiger Wirkung untersagen.

(4) Bei wiederholten und groben Verstößen behält sich die Gemeinde den Ausschluss von der Benutzung vor. Hierüber entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.

§ 11 Entgelte

Bezüglich der Regelungen zur Höhe des zu entrichtenden Nutzungsentgelts wird auf die Entgeltordnung für die Benutzung der Räumlichkeiten und der Mehrzweckhalle im Störtalcampus hingewiesen.

§ 12 Haftung und Schadenersatz

(1) Die Gemeinde überlässt den Benutzern die Halle und die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Die Benutzer sind verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewünschten Zweck durch ihre Beauftragten zu prüfen. Sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

(2) Die Benutzer stellen die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

(3) Die Benutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung

von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

(4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

(5) Die Benutzer haften für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung entstehen.

§ 13 Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Diese Benutzungsordnung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle bisher erlassenen Benutzungsordnungen und Beschlüsse der Gemeindevertretung zu Entgelten für die Benutzung der Sporthalle außer Kraft.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

Oelixdorf, den 27.07.2022

gez. Jörgen Heuberger
(Bürgermeister)